

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

Ostersamstag hat das Bundesgesundheitsministerium einen Rettungsschirm für Vertragszahnärzte sowie weitere Gesundheitsberufe in Aussicht gestellt.

Für Krankenhäuser, Ärztinnen und Ärzte, Reha- und Vorsorgeeinrichtungen sowie im Bereich der häuslichen Krankenpflege wurden mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz bereits Ausgleichsmechanismen beschlossen. Nun soll der Rettungsschirm auf solche Gesundheitsberufe und Einrichtungen ausgeweitet werden, die in besonderer Weise von Fallzahlrückgängen betroffen sind. Dabei orientieren sich die vorgesehenen Ausgleichsmechanismen an den jeweiligen Leistungs- und Vergütungsstrukturen. Vertragszahnärzte sollen demnach zunächst "30 Prozent der Differenz zwischen angenommener Gesamtvergütung für das laufende Jahr und tatsächlich erbrachter Leistung" erhalten. Hierauf sollen weitere Unterstützungsmaßnahmen wie Soforthilfen für Selbstständige und das Kurzarbeitergeld nicht angerechnet werden. Letztlich nimmt das Ministerium an, dass „ein erheblicher Teil der derzeit entfallenden Leistungen, nach der Krise wieder aufgeholt werden könne“:

### **Zahnärztliche Versorgung**

„Zahnärztinnen und Zahnärzte sind aufgrund der aktuellen Corona-Epidemie von einem massiven Fallzahleinbruch betroffen. Dieser führt zu deutlichen Umsatzrückgängen, da in den meisten KZVen die von den Krankenkassen zu zahlenden Gesamtvergütungen auf der Grundlage von Einzelleistungen berechnet werden. Gleichzeitig werden sie einen erheblichen Teil der ihnen aktuell entgangenen Leistungen und Vergütungen nach der Krise wieder aufholen können. Um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Zahnarztpraxen sicherzustellen und Insolvenzen zu verhindern, sind kurzfristig Liquiditätshilfen erforderlich.

Diese sind wie folgt auszugestalten:

- Die auszahlende Gesamtvergütung für das Jahr 2020 wird auf 90 Prozent des in 2019 erreichten Niveaus festgeschrieben.
- Um die Zielgenauigkeit der Zahlungen zu gewährleisten, hat die betreffende KZV im Benehmen mit den Krankenkassen im Verteilungsmaßstab der Gesamtvergütung zeitnah geeignete Regelungen zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung vorzusehen.
- Ergibt sich bei der Schlussabrechnung 2020 erwartungsgemäß eine Differenz zwischen den von den Krankenkassen geleisteten Zahlungen und den tatsächlich abgerechneten Leistungen, verbleiben 30 Prozent zur Abmilderung der langfristigen Folgen der Corona-Epidemie bei den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen. Zum Ausgleich der restlichen Überzahlung haben die KZV und die Krankenkassen eine Vereinbarung miteinander abzuschließen, die einen Ausgleich der Differenz in 2021 und 2022 vorsieht.

- Eine Anrechnung anderer in Anspruch genommener Unterstützungsmaßnahmen, wie der Soforthilfe für Selbstständige und das Kurzarbeitergeld, ist aufgrund der Rückzahlung bzw. Verrechnung der gezahlten Liquiditätshilfen nicht erforderlich.
- KZVen können auf die Anwendung des beschriebenen Ausgleichsmechanismus verzichten (opt-out).“

Mit freundlichen Grüßen



RA Sascha Milkereit  
BDO-Hauptstadtrepräsentant